



1983

Berlin, den 25. Mai 1983

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 83	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung —	145
14.4.83	Anordnung zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbraucherseitiger Bestände durch die Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und materielle Stimulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments — Bestandsverwertungs-Anordnung —	146
27.4.83	Anordnung Nr. 2 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung —	148
4. 5. 83	Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackungen aus Gewebesäcken ..	150
4.5.83	Anordnung über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzucker- und Stärkesäcke	150
31.1. 83	Anordnung Nr. Pr. 431 über die Entgelte für den Transport von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr	151
31.1. 83	Anordnung Nr. Pr. 172/2 über die Industriepreise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung	152

**Vierte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Arbeit mit Normen und Normativen
des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung
— Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung —
vom 4. Mai 1983**

Zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung — (GBl. I Nr. 28 S. 524) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern anderer zuständiger zentraler staatlicher Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 6 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(6) Zum Zeitpunkt der Erteilung der staatlichen Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan übergibt der Minister für Materialwirtschaft den bilanzverantwortlichen Ministern und den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern die Normative der Vorratshaltung in Tagen. Die bilanzverantwortlichen Minister übergeben ausgehend von den bestätigten Normativen der Vorratshaltung in Tagen und den MAK-Bilanzen als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben Normativmengen an die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe sowie die für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Minister. Durch die Minister sind die Normative der Vorratshaltung in Tagen und die sich aus den Vorratsdagen sowie den bilanzierten materiellen Fonds ergebenden Vorratsmengen auf die Kombinate und von diesen auf die Betriebe zu differenzieren. Die Normative für die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe sind von den fachlich zuständigen Ministerien an die Fachorgane der Räte der Bezirke zu übergeben. Die Normative

sind der Fertigstellung der Pläne und Bilanzen sowie der Abrechnung und Kontrolle zugrunde zu legen. Dabei ist ihre Einhaltung in Übereinstimmung mit der festgelegten Produktion der Lieferer, den festgelegten Lieferungen an den Produktionsmittelhandel und dem bilanzierten Materialverbrauch zu gewährleisten.“

§ 2

Der § 1 Abs. 7 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(7) Die bilanzverantwortlichen Minister haben den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern die nach Abstimmung mit ihnen festgelegten zweigspezifischen Normative in Tagen oder Mengen für weitere Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben zu übergeben. Diese sind von den bilanzverantwortlichen Ministern auf die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sowie von den Versorgungsbereichen auf die nachgeordneten Fonds- bzw. Bedarfsträger zu differenzieren und der Fertigstellung der Pläne und Bilanzen sowie der Abrechnung und Kontrolle zugrunde zu legen. Die Normative für die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe sind von den fachlich zuständigen Ministerien an die Fachorgane der Räte der Bezirke zu übergeben.“

§ 3

Der § 4 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Minister, die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben durch die Arbeit mit den zentralen und zweigspezifischen Normativen sowie Normen der Vorratshaltung zu gewährleisten, daß der Leistungszuwachs grundsätzlich mit gleichbleibenden bzw. sinkenden Beständen erfolgt. Dabei ist davon auszugehen, daß das vorgegebene Wertvolumen des Bestandes an materiellen Umlaufmitteln eingehalten bzw. unterschritten wird. Die Minister, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben mit den Plänen nachzuweisen, daß der Durchsetzung der Normative und Normen der Vorratshaltung die Vorgaben zur

¹ 3. DB vom 1. Juli 1982 (GBl. I Nr. 28 S. 524)